



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 30. März 2018

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

B:	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	93			
64	16. Änderung des Regionalplans Münsterland Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG	93	67	Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	95
65	Bekanntmachung Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren	94	68	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen	96
66	Bekanntmachung Regionalplan Münsterland – Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 20. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck	95	C:	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	96
			69	Regionalverband Ruhr 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers	96
			70	Bekanntmachung des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“	96

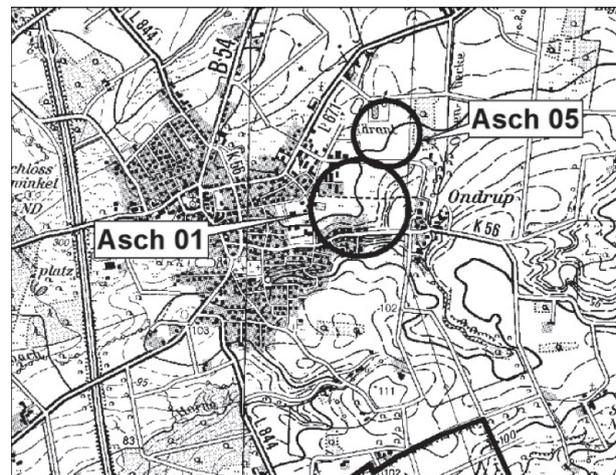
B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

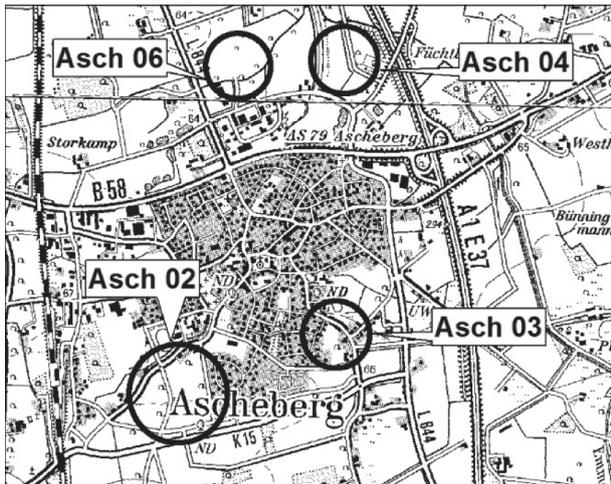
- 64 **16. Änderung des Regionalplans Münsterland
Veränderungen von Allgemeinen Siedlungsbereichen (ASB) und Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Gemeinde Ascheberg
Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG**

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.03.2018
32.01.02.01 MSL-16

Die Gemeinde Ascheberg hat eine Änderung des Regionalplans Münsterland beantragt, mit der Siedlungsbereiche an zwei Stellen erweitert werden (Asch 01 im Ortsteil Herbern und Asch 02 im Ortsteil Ascheberg) sowie an vier Stellen zurückgenommen und in den Freiraum überführt werden (Asch 03 und Asch 04 sowie Asch 06 im Ortsteil Ascheberg und Asch 05 im Ortsteil Herbern). Anlass für diese Änderung ist die Absicht, kurzfristig drei am Ostrand des Ortsteils Herbern angesiedelten Gewerbebetrieben Betriebsverweiterungen zu ermöglichen, auf mittlere Sicht ebenfalls am Ostrand des Ortsteils Herbern ein Feuerwehr-

gerätehaus zu errichten und auf mittlere Sicht im Süden des Ortsteils Ascheberg eine bestehende Wohnbaufläche um 2 ha zu erweitern.





Der Regionalrat Münster hat dazu am 19.03.2018 die Erarbeitung der 16. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 5/2018 mit Ergänzung der Sitzungsvorlage 5/2018 eingeleitet (www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html).

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW für die Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
gez. Knebelkamp

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 93-94

65 Bekanntmachung

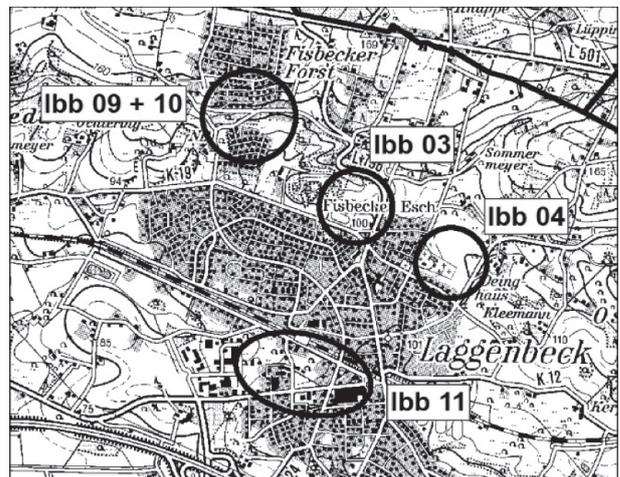
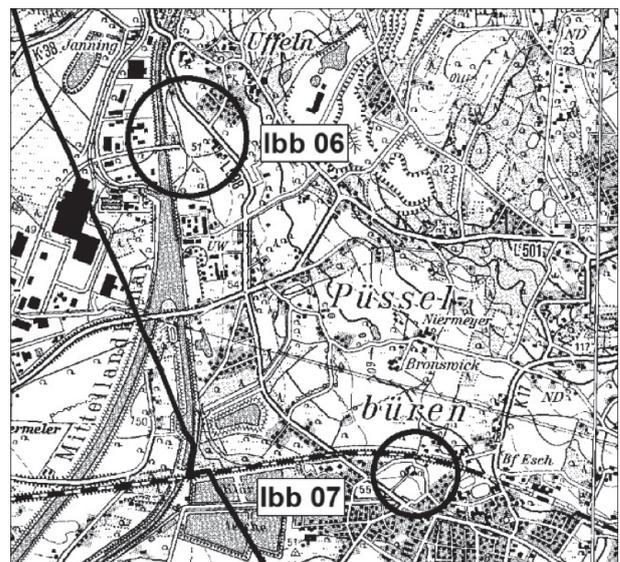
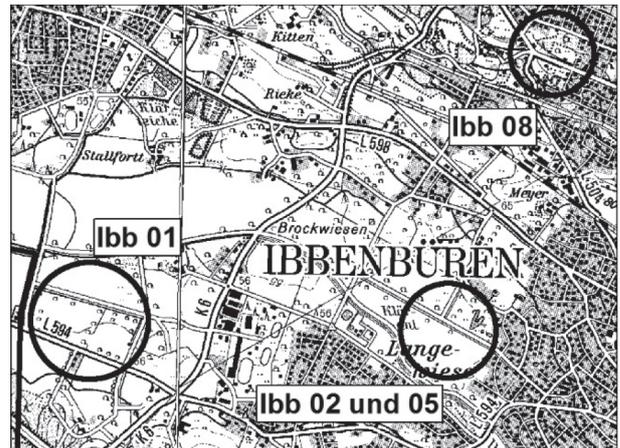
Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf dem Gebiet der Stadt Ibbenbüren

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.03.2018
32.01.02.19

Die Stadt Ibbenbüren hat eine Regionalplanänderung für eine Erweiterung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) westlich des Stadtteils Schierloh (Ibb 01), für eine Erweiterung des Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Südwesten des Stadtteils Ibbenbüren (Ibb 02) und für zwei Erweiterungen des ASB im Norden des Stadtteiles Laggenbeck (Ibb 03 und 04) beantragt. Zudem soll ein Teil des GIB im Stadtteil Laggenbeck in ASB umgewandelt werden (Ibb 11).

Begründet wird der Änderungsantrag durch die hohe Nachfrage nach gewerblichen Baugrundstücken vor allem im GIB in Schierloh, sowie der weiterhin anhaltenden Nachfrage nach Wohnbauland und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter Siedlungsbereiche.

Diese nicht umsetzbaren Siedlungsbereiche in den Stadtteilen Uffeln (Ibb 06), Püsselbüren (Ibb 07), Ibbenbüren (Ibb 05 und 08) und Laggenbeck (Ibb 08 und 09) sollen im Rahmen dieser 19. Änderung parallel zurückgenommen werden.



Der Regionalrat Münster hat am 19.03.2018 die Erarbeitung der 19. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 8/2018 beschlossen. (www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html)

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die beabsichtigte Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf

bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

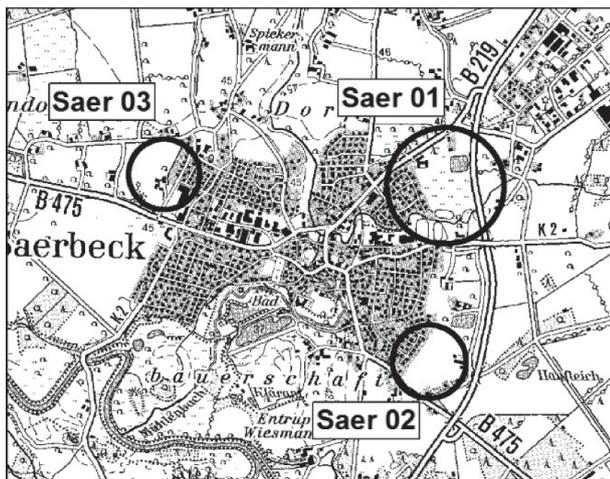
Im Auftrag
gez. A. Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 94-95

66 Bekanntmachung
Regionalplan Münsterland - Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 20. Änderung auf dem Gebiet der Gemeinde Saerbeck

Bezirksregierung Münster Münster, den 20.03.2018
32.01.02.20

Die Gemeinde Saerbeck hat die Änderung des Regionalplans Münsterland zur Erweiterung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB) im Nordosten der Ortslage (Saer 01) bei gleichzeitiger Rücknahme des ASB an zwei anderen Stellen (Saer 02 und Saer 03) beantragt. Begründet wird der Änderungsantrag durch die weiterhin anhaltende Nachfrage nach Wohnbau land und der Nichtumsetzbarkeit im Regionalplan vorhandener unbebauter ASB.



Der Regionalrat Münster hat am 19.03.2018 die Erarbeitung der 20. Änderung des Regionalplans Münsterland auf Grundlage der Sitzungsvorlage 9/2018 beschlossen. ([www.bezreg-muenster.de /de/regionalrat/sitzungen/index.html](http://www.bezreg-muenster.de/de/regionalrat/sitzungen/index.html))

Gemäß § 9 (1) ROG wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit frühzeitig über die Erarbeitung der 20. Änderung des Regionalplans unterrichtet.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung wird im später folgenden Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPlG NRW die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zu dem noch zu erstellenden Planentwurf bestehen. Dazu wird im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster rechtzeitig eine gesonderte Bekanntmachung erfolgen.

Im Auftrag
gez. A. Wilken

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 95

67 Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0010/17/0338944.0001.0005.V

48147 Münster, den 21.03.2018
Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster
Mailto: dez53@brms.nrw.de

Die Firma RWE Generation SE hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung des Kohlekraftwerks Ibbenbüren vorgelegt. Das Kohlekraftwerk Ibbenbüren wird auf dem Grundstück Schwarzer Weg in 49479 Ibbenbüren betrieben.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines Bahnentladebunkers, um zukünftig nach der Schließung der Zeche Ibbenbüren Ende 2018 die auf dem Weltmarkt zu beziehende Kohle über die bisherige Grubenanschlussbahn der RAG zum Kraftwerk zu transportieren und über den neu zu errichtenden Bahnentladebunker dem Verbrennungsprozess zuzuführen. Der Bahnentladebunker besteht aus einer Entladehalle mit unterbauendem Entlade-trichter, einem Abzugsband und einem Magnetabscheider mit einer Wetterschutz- und einer Schallschutzeinhausung. Über das vorhandene, etwas verlängerte Kohleband erfolgt die Übergabe der Kohle an das vorhandene Übergabebauwerk, über das bisher die Anthrazitkohle der benachbarten Zeche dem Kraftwerk zugeführt wird.

Gemäß den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Im Vorfeld wurde ermittelt, ob für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierbei wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt.

Es wurde festgestellt, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass aufgrund der beantragten Errichtung und des Betriebs des Bahnentladebunkers nicht mit bedeutsamen Emissionen an Luftverunreinigungen durch Staub zu rechnen ist. Auch Lärmemissionen sind auf ein Minimum begrenzt.

Durch die vorhabenbedingten notwendigen Baumaßnahmen gibt es nur einen geringen über die bisherige Nutzung hinausgehenden Eingriff in den Boden.

Das Vorhaben beeinflusst keine ökologisch empfindlichen Gebiete.

Es sind daher keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Hennemann

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 95

68 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern / Bezirksschornsteinfegerinnen

Bezirksregierung Münster Münster, den 22. März 2018
Dezernat 34

34.02.02.02-A 2/2018

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 8 Abs. 1 des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG) vom 26.11.2008 (BGBl. I Nr. 54) in der zurzeit gültigen

Fassung mit Verfügung vom 22.03.2018 Herrn Michael Wenners mit Wirkung vom 01.04.2018 zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Kreis Steinfurt XLIV bestellt.

Die Bestellung ist auf 7 Jahre befristet.

Im Auftrag
gez. Frank

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 96

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**69 Regionalverband Ruhr
13. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Peter Ibe, hat sein Mandat mit Wirkung zum 15.03.2018 niedergelegt.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 16.03.2018

Herr
Elmar Klein
Nikolaus-Groß-Str. 92
47178 Duisburg

Mitglied der 13. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, 16.03.2018



Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 96

**70 Bekanntmachung des Zweckverbandes
„Schienenpersonennahverkehr (SPNV)
Münsterland“**

Die 17. Sitzung der Verbandsversammlung der fünften Wahlperiode des Zweckverbandes „Schienenpersonennahverkehr (SPNV) Münsterland“ findet statt am Mittwoch, 11.04.2018, 15.30 Uhr, im großen Sitzungssaal Raum A 001 a, b des Bildungszentrums der Handwerkskammer Münster, Echelmeyerstraße 1, 48163 Münster.

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 11.12.2017
– Sitzungsvorlage Nr. 01 / 2018 –
2. Wahl des Verbandsvorstehers und Vorschlag zur Neuwahl des 3. stellvertr. Verbandsvorstehers des NWL gemäß § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Ausgestaltung der Organisations-

strukturen des Schienenpersonennahverkehrs in Westfalen-Lippe

– Sitzungsvorlage Nr. 02 / 2018 –

3. Nachbesetzungen für die Verbandsversammlung des NWL

– Sitzungsvorlage Nr. 03 / 2018 –

4. Nachbesetzungen für die Tarifkommission

– Sitzungsvorlage Nr. 04 / 2018 –

5. Haushalt 2017; hier: Bestellung eines Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017

– Sitzungsvorlage Nr. 05 / 2018 –

6. Ergänzung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung des ZVM

– Sitzungsvorlage Nr. 06 / 2018 –

7. SPNV-Leistungsveränderungen 2019

– Sitzungsvorlage Nr. 07 / 2018 –

8. Zukunftskonzeption Dieselstrecken

– Sitzungsvorlage Nr. 08 / 2018 –

9. Verbandsversammlung des NWL am 12.04.2018

– Sitzungsvorlage Nr. 09 / 2018 –

10. Mitteilungen und Anfragen

- 10.1 Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

1. Bericht zum Stellenplan 2018

- 10.2 Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Nicht öffentlicher Teil:

11. Vertragsangelegenheiten Teutoburger Wald-Netz

– Sitzungsvorlage Nr. 10 / 2018 –

12. Umsetzung Angebotserweiterung Haard-Achse

– Sitzungsvorlage Nr. 11 / 2018 –

13. Emscher-Münsterland-Netz

– Sitzungsvorlage Nr. 12 / 2018 –

14. Mitteilungen und Anfragen

- 14.1. Mitteilungen des Vorsitzenden bzw. des Verbandsvorstehers

1. Sachstand IC Linie 34 – Anerkennung von Nahverkehrsfahrkarten in Fernverkehrszügen (mündlicher Bericht)

- 14.2. Anfragen der Mitglieder der Verbandsversammlung

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2018 S. 96

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster